



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 30.03.2022  
– Auszug aus Drucksache 18/22114 –**

**Frage Nummer 3  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Kerstin  
Celina**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Vor dem Hintergrund des Angriffskriegs in der Ukraine, dass auch Kinder und Jugendliche fliehen müssen, die bis jetzt in Kinderheimen gelebt haben, frage ich die Staatsregierung, welche Planungen bezüglich der Unterbringung, medizinischen Versorgung und Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die aus Heimeinrichtungen im Kriegsgebiet evakuiert werden, gibt es, wie will sie die medizinische Versorgung und den Zugang zu Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sichern, die in Begleitung von Angehörigen in Bayern ankommen, und inwieweit plant sie sich an der Kostenübernahme bei der medizinischen Versorgung und Rehabilitation von Flüchtlingen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu beteiligen?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Hinsichtlich der Unterbringung, der medizinischen Versorgung sowie Rehabilitation ist maßgeblich, ob und ggf. mit welcher Begleitung die Kinder und Jugendlichen nach Deutschland kommen.

Für ausländische Kinder und Jugendliche aus der Ukraine, die ohne Begleitung einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person nach Deutschland einreisen, besteht in der Jugendhilfepraxis bereits ein etabliertes und gesetzlich geregeltes, bundesweites Aufnahme- und Verteilssystem. Ein unbegleiteter Minderjähriger Ausländer (UMA) ist bei seiner Einreise nach Deutschland nach § 42a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) durch das örtlich zuständige Jugendamt vorläufig in Obhut zu nehmen.

Soweit Minderjährige von einer personensorgeberechtigten Person oder einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden, sind sie nicht unbegleitet und in der Folge auch nicht vorläufig in Obhut zu nehmen. Sie werden nicht in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht, sondern im Rahmen der allgemeinen Strukturen bei einem Unterbringungsbedarf gemeinsam mit den sie begleitenden Erwachsenen in einer Asylunterkunft. Das Jugendamt ist ggf. bei der Feststellung, ob eine entsprechende Begleitung durch eine personen- oder erziehungsberechtigte Person vorliegt, einzubeziehen. Kommt das zuständige Jugendamt zu dem

Ergebnis, dass die Kinder und Jugendlichen mangels Vorhandenseins einer entsprechenden Erziehungsberechtigung unbegleitet sind, gilt wiederum das zu UMAs Beschriebene (siehe oben).

Betreffend Minderjährige aus evakuierten Einrichtungen, die in Begleitung von Betreuungspersonen eingereist sind, erfolgt mangels spezieller gesetzlicher Vorgaben eine enge Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen der Regierung, der Kommunen und dem Jugendamt im jeweiligen Einzelfall.

Handelt es sich bei dem betreffenden Kind oder Jugendlichen nach den obigen Grundsätzen und den Feststellungen des Jugendamtes um einen UMA, richten sich die ihm zu gewährenden Leistungen nach dem SGB VIII. Das Jugendamt hat dabei den jeweiligen Hilfebedarf festzustellen und auch dafür Sorge zu tragen, dass eine medizinische Versorgung gewährleistet ist.

Sind Kinder oder Jugendliche keine UMA, sind sie leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sobald sie ein Schutzgesuch äußern. Im Krankheitsfall steht den Geflüchteten das allgemeine medizinische Versorgungsangebot zur Verfügung. Dies betrifft stationäre, ambulante und komplementäre Behandlungsangebote. Bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen werden grundsätzlich die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen gewährt. Im Einzelfall können in der Regel andere Behandlungen übernommen werden, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind oder besondere Bedürfnisse bestehen. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, übernimmt der Freistaat die Kosten für die medizinischen Behandlungen.

Zu den angesprochenen Leistungen der Rehabilitation wird darauf hingewiesen, dass AsylbLG-Leistungsberechtigte keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Grundleistungsempfänger haben aber ggf. Anspruch auf vergleichbare Leistungen nach § 6 AsylbLG. Demnach besteht ein Anspruch auf Leistungen unter anderem dann, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit erforderlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Die Vorschriften des SGB IX können lediglich als Orientierungsgrundlage bzw. Obergrenze für die Anwendung von § 6 AsylbLG dienen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es um einen Aufenthalt auf Zeit, zunächst maximal zwei Jahre, geht. Maßgeblich ist stets die Beurteilung im Einzelfall. Zuständig für die Leistungen an Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG sind die örtlichen Träger, also der jeweilige Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt. Liegen die genannten Voraussetzungen nach dem AsylbLG vor, trägt der Freistaat Bayern auch hier die Kosten für die entsprechenden Leistungen.